

# Werdin-Musikschule e.V.

## Satzung

### § 1

1. Der Verein führt den Namen „Werdin-Musikschule e.V.“. Er ist unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Waldbröl.

### § 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereins ist das Betreiben und Führen der Musikschule, die Förderung des Musiklebens und die Anleitung der Jugend zum Musizieren.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

Unterstützung und Förderung der musikpädagogischen Arbeit in Waldbröl, die sich an den Richtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) orientiert.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Beschlusses des Vorstandes angemessen vergütet werden (Ehrenamtsvergütung). Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### § 3

#### Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.
3. Die Mitglieder unterscheiden sich zwischen:
  - Fördermitglieder (aktive Mitglieder – Wahlberechtigt)
  - Passive Mitglieder (passive Mitglieder – nicht Wahlberechtigt)
  - Institutionelle Mitglieder (Mitglieder des Beirats – der Beirat ist mit einer Stimme stimmberechtigt)
4. Die Mitgliedschaft endet durch a) Austritt b) Ausschluss c) Tod bei natürlichen Personen d) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bei natürlichen Personen
5. Der Austritt ist dem Verein mit einer Frist von drei Monaten mitzuteilen. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
6. Ein Ausschluss ist durch Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit über den Ausschluss entscheidet.
7. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
8. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie dienen allein den Zwecken des Vereins (§2). Nicht mit den Zwecken des Vereins im Sinne des § 2 zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

### § 4

#### Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 5

#### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

### § 6

#### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den wahlberechtigten aktiven Fördermitgliedern.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) die Wahl des Vorstandes
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) die Entgegennahme der Jahresberichte

- d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - e) der Beschluss von Satzungsänderungen
  - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Weitere Sitzungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich/per Mail, unter Angabe der Tagesordnung und soll den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Versammlung zugehen. Bei Satzungsänderungen muss der Text des Vorschlags als Anlage beigefügt werden.  
Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Sein Vorsitzender lädt zu dieser ein und leitet die Sitzung
  4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder erfasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist auf Antrag eines Mitgliedes schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.
  5. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
  6. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
  7. Die Beschlüsse werden vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer beurkundet. Das Protokoll wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen. Erfolgt kein Einspruch so gilt es als genehmigt.
  8. Die Teilnahme ist auch über elektronische Kommunikation (hybride/virtuelle Mitgliederversammlung) möglich.

## § 7

### Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:  
der erste Vorsitzende,  
der zweite Vorsitzende,  
der Kassenwart,  
der Schriftführer,  
der amtierende Musikschulleiter sowie das entsendete Mitglied des Beirats.
2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei zusammen sind vertretungsberechtigt. Ein Amt endet mit Amtsniederlegung oder der Bestellung neuer Vorstandsmitglieder. Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Verein verpflichtet wird, bedürfen der Schriftform.
4. Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf Vergütung für Ihre Tätigkeit. Auslagen können erstattet werden.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Der Vorsitzende beruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf ein oder wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen. Die Einberufung soll schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. §6 Abs. 5 und 8 gelten entsprechend.
7. Der Vorstand bestimmt den Leiter der Musikschule. Mit dessen Hilfe wird die Schulordnung der Musikschule jährlich überarbeitet.

## § 8

### Beirat

Der Beirat wird durch institutionelle Mitglieder besetzt, welche die Musikschularbeit tragen. Hierzu gehören Kommunen, Schulen, Kirchen, Kindergärten, Musikvereine und Kooperationspartner.

Der Vorstand benennt die Mitglieder des Beirates. Der Beirat gibt sich eine eigene Ordnung.

Der Beirat soll die Arbeit des Vereins mitgestalten durch die Entwicklung eigener Vorschläge für die Arbeit des Vorstandes und für die Mitgliederversammlung.

Der Beirat soll einmal jährlich tagen, dort nimmt auch der geschäftsführende Vorstand sowie der Musikschulleiter teil. Der Beirat entsendet einen gemeinsam benannten Vertreter für den Vorstand.

## § 9

### Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine diesbezügliche Entscheidung erfordert die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung wählt im Falle der Auflösung die Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.